Verein CongoSolidar

Entwicklungszusammenarbeit und Solidarität Schweiz – Demokratische Republik Kongo

STATUTEN

Name und Sitz

Art. 1.0 a) Unter dem Namen CongoSolidar besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

b) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist nicht wirtschaftlich tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt aus-schliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und verschafft seinen Mitgliedern sowie dem Vorstand keinerlei finanzielle Vorteile. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder arbeiten ausnahmslos unentgeltlich für die Vereinsinteressen.

Art. 1.1 Der Sitz des Vereins und die Gerichtsbarkeit ist Wetzikon ZH.

Zweck und Tätigkeiten

Art. 2.0 Der Verein CongoSolidar bezweckt eine partnerschaftliche Entwicklungs-zusammenarbeit der Schweiz und der Demokratischen Republik Kongo (DRK) zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der armutsbetroffenen Bevölkerung hauptsächlich in der Hauptstadt Kinshasa. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

a) Sensibilisierungsaktionen sowie Veranstaltungen (z. B. in Schulen, Gemeinden usw.) zum gegenseitigen besseren Verständnis der Lebensssituationen.

b) Begleitung und finanzielle Unterstützung von Schulen und Ausbildungsstätten, welche sich in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Landwirtschaft engagieren. Begleitung und finanzielle Unterstützung von jungen Auszubildenden, welche die Unterstützungskriterien erfüllen und deren Endausbildung die Lebensbedingungen nachhaltig verbessern können.

c) Unterstützung und Begleitung von Kleinstunternehmen in Kinshasa, (z.B. durch Zurverfügungstellung von Mikrokrediten und Startkapitalien), welche durch die Aufnahme oder Weiterführung ihrer Geschäfts-tätigkeit die Lebensbedingungen nachhaltig verbessern können.

d) Solidaritätsaktionen in der Schweiz zur Mittelbeschaffung.

Als nachhaltig werden jene Projekte eingestuft, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Anforderungen gut erfüllen, möglichst von Einheimischen geleitet werden und auf die Selbstfinanzierung ausgerichtet sind. Der Fokus im Gesundheitsbereich liegt bei der Anwendung der natürlichen Tropen-medizin und bei der Malariabekämpfung.

Mittel

Art. 3.0 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitglieder-beiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zudem stammen die Mittel aus Spenden, Legaten, Schenkungen sowie aus Solidaritätsaktionen des Vereins oder anderen Zuwendungen.

Art. 3.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt

- mindestens CHF 50.00 pro Jahr für natürliche Personen und Familien
- mindestens CHF 80.00 pro Jahr für juristische Personen

Art. 3.2 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 4.0 Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen, welche den Verein unterstützen und fördern möchten.

Art. 4.1 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und wird erstmals durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Erfolgt der Eintritt unterjährig, wird der ganze Beitrag erhoben.

Art. 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Art. 4.4 Ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied hat das Recht, bei der Mitglieder-versammlung Rekurs einzulegen.

Art. 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung

Organisation des Vereins

Art. 5.0 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 6.0 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
Bei einer ausserordentlichen Situation kann die Mitgliederversammlung online durchgeführt werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel aller Mitglieder innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6.1 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zuvor unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Anträge der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Art. 6.2 Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6.3 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über schriftlich eingereichter Anträge
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse

Art. 6.4 Von der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen. Dieses muss an der darauffolgenden Mitgliederversammlung verlesen oder mit der Einladung zugestellt werden.

Art. 6.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstands-beschluss oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Vorstand

Art. 7.0 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die effektiven Spesen werden vergütet.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Zwecks und zur Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Art. 7.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse im Vorstand können nur mit absolutem Mehr der Stimmen gefasst werden. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit alle Vorstandmitglieder einverstanden sind, kann die Beschluss-fassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
Der Vorstand kann seine Sitzungen online durchführen.

Art. 7.3 Der Vorstand verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Revisionsstelle

Art. 8.0 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine professionelle Prüfstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Wiederwahl ist möglich. Sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Vereinsführung zu nehmen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Unterschrift

Art. 9.0 Der Verein wird durch Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes verpflichtet.

Haftung

Art. 10.0 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 11.0 Statutenänderungen oder Ergänzungen können nur an einer Mitglieder-versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Artikel 12.1. kann nicht abgeändert werden.

Auflösung des Vereins

Art. 12.0 Die Auflösung des Vereins kann mit zweidrittels Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 12.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution, mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bemerkungen

Art. 13.0 Für alle rechtlichen Belange ist der Text in deutscher Sprache massgebend.

Inkrafttreten

Art. 14.0 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.07.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 20.4.2018 sowie 20.5.2022 abgeändert.

Die Präsidentin
Jolanda Knecht
J. Knecht

Das Vorstandsmitglied
Morena Spano
M. Spano

Turbenthal, 20.5.2022